



STADIONORDNUNG

(Stand: 24.04.2018)

1. Zutritt zum Stadion und Aufenthalt im Stadion

- 1.1. Der Aufenthalt im Geltungsbereich der Stadionordnung geschieht auf eigene Gefahr.
- 1.2. Der Aufenthalt im Stadion ist nur mit gültiger Eintritts- oder Arbeitskarte gestattet.
- 1.3. Offensichtlich alkoholisierte, unter Drogeneinfluss stehende sowie vermummte Personen können vom Zutritt ausgeschlossen werden.
- 1.4. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes und der Polizei ist Folge zu leisten.
- 1.5. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Stadionordnung verstößt, kann ohne Erstattung des Eintrittsgeldes vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt aus dem Stadion verwiesen werden.
- 1.6. Die Eintrittskarte verliert mit Verlassen des Stadions ihre Gültigkeit.

2. Recht am eigenen Bild, Bild- und Tonaufnahmen

Der Stadionbesucher nimmt Kenntnis davon, dass Bild- und Tonaufnahmen von Seiten des Veranstalters jederzeit gemacht werden können. Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder von autorisierten Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. § 23 Abs.2 KunstUrhG bleibt unberührt.

3. Verbotene Gegenstände

Rucksäcke, Koffer und Taschen, die ein größeres Format als DIN A 4 (21cm x 29,7cm) haben, dürfen nicht mitgebracht werden. Eine Aufbewahrung dieser Gegenstände ist nicht möglich. Verboten ist darüber hinaus das Mitführen, Bereithalten und Überlassen der folgenden Gegenstände:

- Waffen aller Art bzw. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse geeignet oder bestimmt sind,
- ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige, insbesondere FCKW-haltige Substanzen,
- Flaschen, Krüge und Dosen,
- sperrige Gegenstände, insbesondere Leitern, Hocker, Stative, Selfie-Sticks, Stühle und Kisten,
- Druckluftfanfaren,
- Doppelhalter,
- Schwenkfahnen, deren Stocklänge mehr als 1,50 m beträgt,
- Laserpointer,
- Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände sowie dafür vorgesehene Abschussvorrichtungen,
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und alkoholische Getränke,
- Werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion zur Schau gestellt werden.

4. Verbotenes Verhalten

Es ist verboten:

- Zäune und Absperrungen zu besteigen bzw. zu überklettern,
- die nicht für Besucher zugelassenen Flächen zu betreten,
- mit Gegenständen zu werfen,
- pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- Plakate, Transparente, Flugblätter, Aufkleber und ähnliche Gegenstände mit strafbarem Inhalt, insbesondere volksverhetzenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, rechtsradikalen, homophoben oder beleidigenden Inhalts, mitzuführen oder rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder homophobe Parolen zu äußern oder zu verbreiten.
- Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzuführen.

5. Haftungsbegrenzung

Im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter gesetzlich für alle Formen der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen in der Höhe unbegrenzt. Bei allen sonstigen Schäden haftet der Veranstalter zwar für jede Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, jedoch in der Höhe begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.